

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

**Nr. 6**

Kiel, den 1. Juni

**1995**  

---

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen		
II. Bekanntmachungen		
	Bekanntmachung der Neufassung der Kriterien nach § 1 Abs. 2 Beschäftigungsförderungsgesetz	105
	Bekanntgabe von Tarifverträgen	106
	Pfarrstellenerrichtung	110
	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	110
III. Stellenausschreibungen		111
IV. Personalnachrichten		113

---

### Bekanntmachungen

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Kriterien nach § 1 Abs. 2  
Beschäftigungsförderungsgesetz**

Kiel, den 4. Mai 1995

Aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 3./4. April 1995 zur Änderung der Kriterien nach § 1 Abs. 2 des Beschäftigungsförderungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. April 1991 (GVOBl. S. 173) in Verbindung mit § 3 der Rechtsverordnung zur Regelung des Verfahrens für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst als Vikar vom 9./10. Mai 1983 (GVOBl. 1983 S. 151) wird nachstehend der

Wortlaut des Kriterienkatalogs, zuletzt geändert durch Kirchenleitungsbeschuß vom 9./10. Dezember 1991 (GVOBl. 1992 S. 66), in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgegeben. Er tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Dr. Ahme

Az.: 21431 – A II

\*

**Kriterien nach § 1 Abs. 2 Beschäftigungsförderungsgesetz****I. Vorbemerkungen**

1. Diese Kriterien werden nur dann angewendet, wenn alle anderen Bemühungen, zu einer Entscheidung über die Vergabe der Ausbildungsplätze zu kommen, zu keinem Ergebnis geführt haben.
2. Die Verwendung von Kriterien soll sicherstellen, daß eine Entscheidung getroffen werden kann, die für die Beteiligten durchsichtig ist, dem Prinzip der Gleichbehandlung Rechnung trägt und die insofern objektiv und gerecht ist. Eine Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber ist damit nicht verbunden.

**II. Kriterien und deren Gewichtung****1. Erste Theologische Prüfung**

a) sehr gut	6
b) gut und besser	5
gut	4
noch gut	3
c) befriedigend und besser	2
befriedigend	1
noch befriedigend	0,5

Die Notenabstufungen ergeben sich aus der folgenden Punkteskala:

	Ordnung f. d. I. Theol. Prüfung von 1984	Ordnung f. d. I. Theol. Prüfung von 1993
sehr gut	15-22	225-188
gut und besser	23-26	187-173
gut	27-33	172-159
noch gut	34-37	158-143
befriedigend u. besser	38-41	142-128
befriedigend	42-48	127-113
noch befriedigend	49-52	112-98

**2. Studiendauer**

Bei einer maximalen Studiendauer von  
14 Semestern bei Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums während des Studiums,  
13 Semestern bei Erwerb des Latinums und Graecums während des Studiums,  
12 Semestern bei Erwerb des Latinums oder Graecums und Hebraicums während des Studiums,  
11 Semestern bei Erwerb des Latinums oder Graecums während des Studiums,  
10 Semestern bei Erwerb des Hebraicums während des Studiums,  
9 Semestern, wenn alle alten Sprachen vor Beginn des Studiums erlernt wurden.

Auslandssemester an einer nicht deutschsprachigen Universität werden mitgezählt, sofern keine Beurlaubung erfolgt ist.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Erste Theologische Prüfung nach der Ordnung von 1984 (GVOBl. Nr. 18) abgelegt haben, wird die maximale Studiendauer um ein Semester erhöht. 5

**3. Promotion:** 6**4. Studienabschluß in einem weiteren Fach:** 3**5. Abgeschlossene Ausbildung in einem anderen Beruf (jedoch nicht, wenn ein Studienabschluß - vgl. 4 - berufsqualifizierend ist):** 2

6. Berufspraxis in einem anderen Beruf (vor Beginn des Studiums):
  - a) mindestens 1 Jahr 1
  - b) bis zu 4 weitere Jahre, für jedes Jahr 0,5
7. Diakonisches bzw. soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr
 

1/2 Jahr	1,5
1 Jahr	3
8. Wehrdienst, Zivildienst
 

1 Jahr	3
1 1/4 bis 1 1/2 Jahre	4
mehr als 1 1/2 Jahre	5
9. Kindererziehung vor Absolvierung der Ersten Theologischen Prüfung: 3
10. Qualifiziert begleitetes Gemeindepraktikum von mindestens vier Wochen während des Studiums 0,5
11. Auslandserfahrung vor und während des Studiums:
  - a) im Bereich von Ökumene, Mission 1/2 Jahr 1
  - 1 Jahr 2
  - b) Auslandsstudium (mindestens 2 Semester) an einer nicht deutschsprachigen Hochschule: 2
12. Länge der Wartezeit:
 

für jedes halbe Jahr	5
----------------------	---

**III. Hinweise**

1. Der Ausbildungsausschuß hat die Möglichkeit bis zu 10 v.H. der vorhandenen Ausbildungsplätze als Härtefälle zu berücksichtigen.
2. Werden mehrere der unter den Kriterien 4 - 8 aufgeführten Tätigkeiten in ein und demselben Zeitraum ausgeübt, so wird lediglich die Tätigkeit angerechnet, für die der Kriterienkatalog die höhere Punktzahl aufweist.
- 3.

Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach dem 30. April bzw. 30. November von ihrer bzw. seiner Bewerbung um einen Ausbildungsplatz zurück, die sie bzw. er zum 1. April bzw. 1. November eingereicht hat, werden ihr bzw. ihm von der Gesamtzahl der bei der Bewerbung errechneten Punkte 7 1/2 Punkte abgezogen. Von dieser Bestimmung sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber ausgenommen, die auf der in § 5 Rechtsverordnung zur Regelung des Verfahrens für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst als Vikar/Vikarin vom 9./10. Mai 1983 genannten Bewerberliste geführt werden.

**Bekanntgabe von Tarifverträgen**

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die mit den im Abdruck bezeichneten Mitarbeiterorganisationen gesondert, aber mit gleichem Wortlaut abgeschlossen wurden:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 23. März 1995 zum KAT-NEK
2. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von nichtbeamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik vom 23. März 1995.

Der Inhalt der Tarifverträge ist vom VKDA-NEK mit Rundschreiben Nr. 3/1995 vom 18.4.1995 bekanntgegeben und erläutert worden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Schmar

Az.: 3211 – D 11

\*

### Änderungstarifvertrag Nr. 21

vom 23. März 1995

### zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft

Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

#### § 1

#### Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 20 vom 05. Dezember 1994, wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „auf die sonstigen Fälle des § 616 Abs. 2 BGB“ durch die Worte „auf Arbeitsunfähigkeit in den Fällen des § 3 Abs. 2 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa)

Satz 1 und Satz 2 werden Unterabsatz 1, in Buchstabe b werden die Worte „sonstigen Fälle des § 616 Abs. 2 BGB“ durch die Worte „Fälle des § 3 Abs. 2 EFZG“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird Unterabsatz 2.

- c) Die Übergangsvorschrift zu § 37 – Anlage zum Änderungstarifvertrag Nr. 17 zum KAT-NEK vom 13. Juni 1994 – tritt mit Inkrafttreten des § 71 KAT-NEK außer Kraft.

2. § 71 erhält folgende Fassung:

#### „§ 71

#### Übergangsregelungen für die Zahlungen von Krankenbezügen

Für die Angestellten, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 1994 zu demselben Anstellungsträger fortbestanden hat, gilt anstelle des § 37 für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

„(1) Dem Angestellten werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt. Dies gilt nicht, wenn er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. Satz 1 findet auch Anwendung auf Arbeitsunfähigkeit in den Fällen des § 3 Abs. 2 Entgeltfortzahlungsgesetz.

(2) Krankenbezüge werden bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt. Unbeschadet des Satzes 1 werden sie nach einer Dienstzeit (§ 20) von mindestens zwei Jahren bis zum Ende der 9. Woche, drei Jahren bis zum Ende der 12. Woche, fünf Jahren bis zum Ende der 15. Woche, acht Jahren bis zum Ende der 18. Woche, zehn Jahren bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Anstellungsträger erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Anstellungsträger zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, werden die Krankenbezüge ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Bei Arbeitsunfähigkeit in den Fällen von Absatz 1 Satz 3 werden die Krankenbezüge längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Dem Angestellten, der eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, werden Krankenbezüge längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Krankenbezüge werden nicht gezahlt

- a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
- b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge – ausgenommen eine Hinterbliebenenrente – aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Anstellungsträger oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Anstellungsträger über.

Kündigt der Anstellungsträger das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit und endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der Bezugsfrist nach Unterabsatz 1 Satz 1, behält der Angestellte abweichend von Unterabsatz 5 Satz 1 Buchst. a den Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Anstellungsträger zu vertretenden Grunde kündigt, der den Angestellten zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(3) Als Krankenbezüge wird die Urlaubsvergütung gezahlt, die dem Angestellten zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

(4) Vollendet der Angestellte während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechnete Dienstzeit, werden die Krankenbezüge so gezahlt, wie wenn der Angestellte die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(5) Hat der Angestellte nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Absatz 2 maßgebende Zeit gezahlt. Auf die vier Wochen wird ein Erholungsurlaub angerechnet, den der Angestellte nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Anstellungsträger dies verlangt hatte.

Hat der Angestellte in einem Fall des Absatzes 2 Unterabsatz 2 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

(6) Der Angestellte kann die Anwendung des § 37 beantragen. Der Antrag kann nicht widerrufen werden."

3. Die Anlage 1 a zum KAT-NEK wird wie folgt geändert:

- a) In der Protokollnotiz Nr. 11 zur Abteilung 23 werden die Worte „31. März 1995“ durch die Worte „31. Dezember 1997“ ersetzt.
- b) In der Protokollnotiz Nr. 12 zur Abteilung 31 werden die Worte „31. März 1995“ durch die Worte „31. Dezember 1995“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Kiel, den 23. März 1995

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

\*

### Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von nichtbeamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik vom 23. März 1995

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

## § 1

### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT-NEK) oder des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT-NEK) fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik eingesetzt werden bzw. ihr Einsatz auf solchen Arbeitsplätzen vorgesehen ist.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Als Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne dieses Tarifvertrages werden angesehen:

a) Bildschirmgeräte aller Art

und

b) Datenverarbeitungsanlagen,  
die auf elektronischem Wege Zeichen aufnehmen, speichern und/oder verarbeiten und/oder wiedergeben und/oder weitergeben.

(2) Bildschirmgerät ist ein Bildschirm zur Darstellung alphanumerischer Zeichen oder zur Grafikdarstellung.

(3) Nicht zu den Bildschirmgeräten im Sinne dieses Tarifvertrages gehören Fernsehgeräte und Monitore sowie Recherchegeräte, Fotokopierer, Schreibmaschinen klassischer Bauart, sogenannte „Displayschreibmaschinen, Registrierkassen und andere vergleichbare Geräte mit einer kleinen Daten- oder Meßwertanzeigevorrichtung, die zur direkten Benutzung des Geräts erforderlich ist.

(4) Bildschirmarbeitsplatz im Sinne dieses Tarifvertrages ist ein Arbeitsplatz mit einem Bildschirmgerät, der ausgestattet sein kann mit

a) Einrichtung zur Erfassung von Daten,

b) Software, die das Zusammenwirken zwischen Beschäftigten und Bildschirmgerät im Hinblick auf die Ausführung der Arbeitsaufgabe bestimmt,

oder

c) Arbeitsmitteln, die insbesondere zum Betreiben des Bildschirmgerätes gehören,

sowie die unmittelbare Arbeitsumgebung.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Tarifvertrages sind solche, die regelmäßig mindestens zwei Stunden je Arbeitstag mit dem Bildschirmgerät arbeiten.

## § 3

### Ausstattung und Gestaltung der Arbeitsplätze

(1) Bildschirmarbeitsplätze müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der gesicherten arbeitsmedizinischen und ergonomischen Erkenntnisse entsprechen.

Auf diese Arbeitsplätze sind die „Sicherheitsregeln für Bildschirm-Arbeitsplätze im Bürobereich (GUV 17.8)“, herausgegeben vom Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e.V., BAGUV, anzuwenden.

(2) Der Anstellungsträger hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Bildschirmarbeitsplätze den Bestimmungen der EG-Bildschirmrichtlinien entsprechen.

(3) Die Tätigkeit des Arbeitnehmers ist so zu organisieren, daß die tägliche Arbeit an Bildschirmgeräten regelmäßig durch andere Tätigkeiten oder Pausen unterbrochen wird, die die Belastung durch die Arbeit an Bildschirmgeräten verringern.

#### Protokollnotiz zu Absatz 2:

Unter EG-Bildschirmrichtlinien sind zu verstehen:

a) Die Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG)

sowie

b) die Richtlinie des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG (90/270/EWG).

#### § 4

##### Ärztliche Untersuchungen

(1) Vor der Aufnahme der Tätigkeit an einem Bildschirmarbeitsplatz ist eine Untersuchung der Augen durchzuführen.

(2) Eine erneute Untersuchung der Augen ist nach dreijähriger Tätigkeit auf einem Bildschirmarbeitsplatz durchzuführen.

(3) Die Beschäftigten haben Anrecht auf zusätzliche augenärztliche Untersuchungen, bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können.

(4) Die Untersuchungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden von einem vom Anstellungsträger zu bestimmenden Arzt durchgeführt und finden unter Fortzahlung der Bezüge während der Arbeitszeit statt.

(5) Die Kosten der Untersuchung trägt der Anstellungsträger, soweit kein anderer Kostenträger zuständig ist. Dies gilt auch für die medizinisch notwendigen Kosten der Beschaffung von Sehhilfen, die aufgrund der Untersuchung ausschließlich für die Tätigkeit am Bildschirmgerät erforderlich werden.

#### § 5

##### Einweisung und Einarbeitung

Vor Aufnahme der Tätigkeit an Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik sowie vor technischen und organisatorischen Änderungen beim Einsatz dieser Geräte sind die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig und umfassend über ihre Aufgabe, die Arbeitsmethode, die Handhabung der Geräte und den Gesundheitsschutz theoretisch und praktisch zu unterrichten. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist für die Einarbeitung ausreichend Zeit und Gelegenheit zu geben. Die Unterrichtung und die Einarbeitung sollen während der Arbeitszeit stattfinden. Finden sie ausnahmsweise außerhalb der Arbeitszeit statt, sind sie auf

die Arbeitszeit anzurechnen. Etwaige Kosten trägt der Anstellungsträger.

#### § 6

##### Schutzvorschriften

(1) Der geplante erstmalige Einsatz auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz bedarf der Zustimmung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, wenn diese oder dieser das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat. Die Zustimmung kann innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Arbeitsaufnahme schriftlich widerrufen werden. Nach erfolgtem Widerruf darf die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für die Dauer von drei Monaten auf dem Bildschirmarbeitsplatz weiterbeschäftigt werden.

(2) Die Umstellung der Tätigkeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters auf eine Tätigkeit an einem Gerät der Informations- und Kommunikationstechnik soll so vorgenommen werden, daß die bisherige Eingruppierung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aufgrund einer erneuten Untersuchung nach § 4 Abs. 2 oder 3 oder aufgrund eines Widerrufs nach Absatz 1 Satz 2 nicht mehr auf einem Bildschirmarbeitsplatz eingesetzt werden, ist sie oder er auf einen anderen, möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz umzusetzen. Der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter ist ausreichend Zeit zur Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz zu geben. Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung sind durchzuführen.

(4) Werdende Mütter sollen auf ihren Wunsch von der Bildschirmarbeit befreit werden, soweit dies arbeitsorganisatorisch möglich ist. Sie dürfen an Bildschirmgeräten nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis durch diese Beschäftigung eine Gesundheitsgefährdung besteht. Nach Beendigung der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder nach Ablauf des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sollen sie die Möglichkeit erhalten, auf einen vergleichbaren Bildschirm-Arbeitsplatz zurückzukehren.

#### Protokollnotiz zu Absatz 3:

Ein Arbeitsplatz ist gleichwertig im Sinne des Absatzes 3, wenn sich durch die neue Tätigkeit die bisherige Eingruppierung nicht ändert und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in der neuen Tätigkeit vollbeschäftigt bzw. im bisherigen Umfang nicht vollbeschäftigt bleibt.

#### § 7

##### Verhaltens- und Leistungskontrolle

(1) Technische Möglichkeiten, mit denen Geräte und Programme der Informations- und Kommunikationstechnik vom Hersteller angeboten werden und die sich zur Kontrolle der Leistung oder des Verhaltens der Bedienungskräfte eignen, die jedoch nicht zur Aufgabenerfüllung vorgesehen werden sollen, werden nicht genutzt, soweit sich nicht aus dem Absatz 2 etwas anderes ergibt.

(2) Die Einschränkungen für Kontrollmaßnahmen gelten nicht, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht einer Dienst- bzw. Arbeitspflichtverletzung rechtfertigen.

#### § 8

##### Unterbrechung der Bildschirmtätigkeit

(1) Einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz ist jeweils nach 50minütiger Tätigkeit, die einen fast dauernden Blickkontakt zum Bildschirm oder einen laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und

Vorlage erfordert, Gelegenheit zu einer Unterbrechung dieser Tätigkeit von zehn Minuten zu geben. Unterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale des Satzes 1 nicht erfüllen, anfallen.

Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende einer Pause oder der täglichen Arbeitszeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gelegt werden.

(2) Unterbrechungen nach Absatz 1 Unterabs. 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 9  
Übergangsbestimmungen

Bei Bildschirmarbeitsplätzen, die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in Betrieb sind, hat der Anstellungsträger die in § 3 geforderten Maßnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 1996 zu treffen.

§ 10  
Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.07.1995 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der an Bildschirmarbeitsplätzen tätigen Angestellten vom 15. Januar 1982 außer Kraft.

(2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 23. März 1995

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)  
gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften  
gez. Unterschriften

**Pfarrstellenerrichtung**

4. Pfarrstelle der Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Kirchenkreis Rendsburg (mit Wirkung vom 1. Juni 1995).

Az.: 20 Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk (4)  
- P III / P 3

**Bekanntgabe neuer Kirchensiegel**

Kiel, 9. Mai 1995

Kirchenkreis: Plön

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blekendorf



Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Görlitz

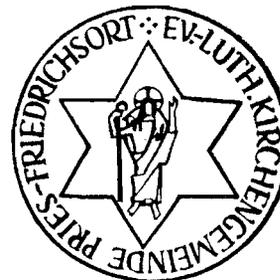
Az.: 9153 – Wedel / R II / R 2 / KR 2

\*

Kiel, 25. April 1995

Kirchenkreis: Kiel

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort



Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Görlitz

Az.: 9153 Pries-Friedrichsort / R 2

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der St. Johannis-Kirchengemeinde Altona im Kirchenkreis Altona wird die 1. Pfarrstelle zum 1. August 1995 vakant und ist baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Im Gemeindegebiet leben Menschen unterschiedlicher Nation und Glaubens, von denen rund ein Drittel der evangelischen Kirche angehören (3900 Mitglieder). Altona ist geprägt von einer Vielfalt von Lebensformen und bunter Lebenskultur, aber auch von sozialen Problemen (Isolation, Armut, Wohnungslosigkeit, Drogen, u.a.), die zahlreiche (Selbsthilfe-) Initiativen und Einrichtungen, eben auch die Kirchengemeinden in Altona-Nord gemeinsam aufzufangen suchen.

Die Gemeindearbeit ist stadtteilorientiert und wird getragen von einem engagierten Kirchenvorstand und einem kollegialen MitarbeiterInnen-Team. Dazu gehören eine Pastorin (50 %), ein Pastor (100 %), die/der Neue (50 %) und eine PEP-Pastorin, die eine Konzeption für eine über die gemeindlichen Bedürfnisse hinausgehende Nutzung unserer großen, neogotischen Backsteinkirche (Otzenbau, 1873) entwickelt. Die Kirche wird bis 1998 umfassend saniert. Der Einbau einer neuen Orgel ist in Auftrag gegeben. Für die Kirchenmusik (großer Chor) ist ein hauptamtlicher Kirchenmusiker tätig, für die Kinder- und Jugendarbeit eine Sozialpädagogin. Die Seniorenarbeit wird von einem engagierten Küsterehepaar unterstützt. Neben hergebrachter kirchlicher Arbeit für alle Generationen unterhält die Gemeinde soziale Projekte wie z.B. Notwohnungen für obdachlose Menschen vor Ort. Daneben versucht sie die Rolle ihrer Kirche in der Vergangenheit zu reflektieren (Auseinandersetzung mit Kriegerdenkmal, Suche nach Spuren jüdischen Lebens im Viertel, Kontakte zur jüdischen Gemeinde Minsk). Unsere sonntäglichen Gottesdienste, in regelmäßigen Abständen auch abends, werden mehrheitlich von jungen Menschen besucht.

Von der neuen Pastorin / dem neuen Pastor wünschen wir uns Team- und Konfliktfähigkeit, damit das kooperative Klima erhalten bleibt. Die Bevorzugung einer Pastorin könnte sich ergeben, da der Kirchenvorstand sich wie bisher einen Akzent in der Frauenarbeit wünscht. Genaue Arbeitsschwerpunkte werden unter Berücksichtigung von Gaben und Neigungen der Bewerberin / des Bewerbers mit dem Pfarramtsteam und Kirchenvorstand festgelegt.

Wir erwarten, daß die neue Pastorin / der neue Pastor in das vorhandene, geräumige Stadtpastorat an der Kirche einzieht. Alle Schularten sind in unmittelbarer Nähe vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Altona, Schillerstr. 26, 22767 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Ulrike Beßerhoff, Tel. 040 / 43 83 05, Pastorin Beatrix Zoske, Tel. 040 / 89 61 78, Pastor Ulrich Hentschel, Tel. 040 / 4 20 21 69, sowie Propst Herberger, Tel. 040 / 3 98 25 – 2 80.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

AZ.: 20 St. Johannis-Kirchengemeinde Altona (1) – P I / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Blankenese im Kirchenkreis Blankenese ist die 3. Pfarrstelle vakant und baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Blankenese hat 7.400 Gemeindeglieder.

In einem reizvollen und vielseitigen Stadtteil Hamburgs sind wir „Kirche am Markt“ – und wollen es auch sein: Unsere Gemeindearbeit umschließt traditionelle Angebote ebenso wie neue Formen. So feiern wir jeden Sonntag Gottesdienst mit Abendmahl, außerdem Taizé-, Jungend- und Kindergottesdienste, laden ein zum Kirchencafé am Markttag, zum „Talk“ mit Prominenten und zu einer „Seniorenakademie“. Unsere Gemeinde ist über ihre Grenzen für gute Kirchenmusik (gerade neu besetzte A-Stelle) bekannt. „Kirche am Markt“ heißt auch, daß wir uns den gesellschaftlichen Problemen stellen (Flüchtlingsarbeit, Runder Tisch, Obdachlosenarbeit). Die Mitarbeit Ehrenamtlicher ist für uns von hohem Wert.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin, der/die fähig und bereit ist, auf Menschen zuzugehen, Gemeinde zu sammeln, im Dialog zu bleiben im Miteinander mit den beiden Kollegen, der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter-schaft und der Pröpstin, die an unsere Gemeinde angebunden ist.

Wir wollen zusammenarbeiten mit jemandem, der seinen Schwerpunkt in der Jugendarbeit sieht und die Chance nutzt, junge Leute in die Gemeinde zu integrieren. Das sog. Treppenviertel, einer der ursprünglichen Bezirke in Blankenese, mit fast südlichem Charme, ist der freigewordene Bezirk unserer Gemeinde. Das geräumige Pfarrhaus steht direkt neben der Kirche – am Markt.

Der Kirchenvorstand freut sich über eine Pastorin oder einen Pastor, die/der das Gemeindeleben bereichert und sich der Mitverantwortung für diesen Stadtteil stellt.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Blankenese, Dormienstraße 1 a, 22587 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Frau Pröpstin Lehmann-Stäcker, Tel. 040/861276, Herr Pastor Plank, Tel. 040/865826, Herr Pastor Poehls, Tel. 040/865561 und die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Dr. Lindig, Tel. 040/860383.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Blankenese (3) – P I / P 3

\*

In der Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte – wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 01. September 1995 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Arbeit dieser Hamburger Hauptkirchengemeinde soll ein Angebot für die ganze Stadt sein.

Von dem/der Gemeindepastor/in wird neben den Angeboten an die kleine Ortsgemeinde (ca. 150 Personen) die Weiterführung der Personalgemeinde (ca. 800 Umgemeindete

und eine schwer schätzbare Zahl regelmäßiger Besucher/innen der Gottesdienste) erwartet.

Wegen der starken Prägung eines großen Teils der Gemeinde durch die Geistliche Gemeindeerneuerung (22 Hauskreise) ist ein Pastor / eine Pastorin erwünscht, der/die sich zu dieser Bewegung zählt oder für sie offen ist.

Weitere traditionelle und lebendige Arbeitsbereiche an dieser Gemeinde sind

- die liturgisch-musikalische Arbeit (z.B. Hamburger Bachchor St. Petri),
- das Beratungs- und Seelsorgezentrum,
- die ökumenisch ausgerichtete Arbeit,
- die Kindertagesstätte.

Der bisherige Gemeindepastor hat eine Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsbereichen gefördert. Wir erwarten die Fortführung dieser Arbeit.

Selbstverständlich ist die Zusammenarbeit mit den drei anderen Pastoren (Hauptpastor Dr. Hoerschelmann, Pastor Nils Gerke, Dipl.-Psychologe, Pastor Dr. Lembke, zugeordnet), den zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, darunter ein Diakon für den Bereich der Geistlichen Gemeindeerneuerung.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –, Neue Burg 1, 20457 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Nils Gerke, Kreuzerstr. 6 – 8, 20095 Hamburg, Tel. 040 / 33 58 47 oder 44 31 47 oder 32 44 38; Herr Gerd Meißner, Tel. 040 / 30 105 120 oder 5 385 463; Propst Dr. Werner Hoerschelmann, Neue Burg 1, 20457 Hamburg, Tel. 040 / 3 689 271, 32 44 38 oder 44 23 40.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hauptkirche St. Petri (2) – P I / P 2

\*

In der St. Jürgen-Kirchengemeinde Heide im Kirchenkreis Norderdithmarschen ist die 3. Pfarrstelle vakant und zum 01.08.1995 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zur St. Jürgen-Kirchengemeinde zählen ca. 6000 Gemeindeglieder. An der Kirche sind zwei Pastoren und der Propst des Kirchenkreises Norderdithmarschen tätig.

Der Kirchenvorstand der Gemeinde St. Jürgen wünscht sich einen Pastor/eine Pastorin,

- der/die bereit ist, auch neue Formen des Gottesdienstes und der Gemeindegliederarbeit zu entwickeln,
- der/die bereit ist, den Neuaufbau der Gemeinde fortzusetzen und sich der Jugendarbeit zu widmen,
- der/die bereit ist, bestehende Gruppen wie zum Beispiel Seniorenkreis, Frauenkreis, Gesprächskreise zu aktivieren.

Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor/eine Pastorin,

- der/die in der Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern eine wichtige Aufgabe sieht.

Die Stadt Heide bietet alle Schularten, sie ist Kreisstadt von Dithmarschen mit ca. 20.000 Einwohnern.

Das Pastorat mit getrenntem Büro und Gemeindegarten und großem Garten in ruhiger Lage in der Beseler Straße 28 wird zum 01. August 1995 frei.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Norderdithmarschen, Markt 27, 25746 Heide.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Mitglieder des Kirchenvorstandes: Herr Düvell (Vorsitzender, Tel.: 0481/73340), Pastor Dr. Schleiff (Tel.: 0481/72459) und Propst Schulz (Tel.: 0481/6891-10).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Jürgen-Kirchengemeinde Heide (3) – P III / P 1

\*

Die Pfarrstelle Süderwilstrup der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird vakant und ist zum 01.08.1995 zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zum 01.07.1995 in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenvertretung der Nordschleswigschen Gemeinde.

Der Pfarrbezirk, den der Pastor von Süderwilstrup (in der Nähe von Hadersleben/Nordschleswig/Dänemark) zu betreuen hat, umfaßt vier Predigtstätten (Wilstrup/Loit/Osterlügen und Oxenwatt) mit je einem monatlichen Gottesdienst. Gottesdienste und Amtshandlungen werden in deutscher Sprache in den örtlichen dänischen Kirchen gehalten. Die Gemeinde der deutschen Volksgruppe in diesem Teil Nordschleswigs mit ländlicher Prägung ist weit verstreut. Neben den regelmäßigen Gottesdiensten und Amtshandlungen vollzieht sich die Gemeindegliederarbeit in Gemeindeabenden, Konfirmandenarbeit, verschiedenen Gemeindegliedern und pfarrbezirksübergreifenden Projekten. Der Besuchsdienst gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Pastors. Die deutsche Schule (Kl. 1 – 10) und der Kindergarten liegen in Hadersleben und sind mit dem Schulbus zu erreichen. Das deutsche Gymnasium (Abitur in Dänemark und Deutschland anerkannt) ist in Apenrade. Dänische Sprachkenntnisse sind anfangs nicht Vorbedingung, doch bietet die Nordschleswigsche Gemeinde einen Intensivkurs an. Der Pastor wird von der Nordelbischen Kirche für den Dienst in der Nordschleswigschen Gemeinde beurlaubt und behält somit die Möglichkeit der Rückkehr in den unmittelbaren Dienst der Nordelbischen Kirche. Ein geräumiges Pastorat liegt in Strandnähe in Kelstrup an der Ostsee.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand der Nordschleswigschen Gemeinde, z.H. des Vorsitzenden, Herrn Jürgen Klahn, Lyshj 6, Rinkenæs, DK – 6300 Gråsten, Tel. 0045/74650008. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Günter Irgens, Maren Srensensvej 1, Kelstrup, DK – 6100 Haderslev, Tel. 0045/74582313, und Pastor Günter Barten, Senior der Nordschleswigschen Gemeinde, Bygade 25, DK – 6372 Bylderup Bov, Tel. 0045/74762217.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Süderwilstrup – P III / P 1

### Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg, Bezirk St. Johannes, sucht zum 1. August 1995 oder später für 30 Wochenstunden

#### eine Diakonin/einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen.

Sie haben Erfahrung im evangelisch orientierten Kinder- und Jugendbereich mit Einbindung der Eltern, sind in der Lage, im Team zu arbeiten und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren? Ein weiteres Betätigungsfeld ergibt sich für Sie in der Arbeit mit älteren Gemeindegliedern.

Ihr Hauptarbeitsgebiet liegt im Bezirk St. Johannes mit ca. 4.500 Gemeindegliedern. Zwei Pastoren sowie mehrere haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in ihm tätig. Wir wünschen uns die Bereitschaft, Ihre Kompetenz auch für die Gesamtgemeinde Ahrensburg einzubringen.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 30. Juni 1995 zu richten an Pastor A. Ramhorst, Schimmelmannstr. 27a, 22926 Ahrensburg.

Auskünfte erteilen Pastor Ramhorst, Tel. 04102/54848, und Pastor D. Paschen, Tel. 04102/53297.

Az.: 30 – Ahrensburg – E 2

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf (Kirchenkreis Rendsburg) sucht zum 1. August 1995

#### eine Diakonin/einen Diakon oder eine Erzieherin/einen Erzieher

als Leiterin/Leiter der Kinder- und Jugendarbeit.

Eine Teilung der Stelle mit je 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist möglich.

Eine lebendige Kinderarbeit mit einem großen ehrenamtlichen Mitarbeiterteam soll fortgeführt werden. Darüber hinaus soll die Arbeit mit Jugendlichen ein weiterer Schwerpunkt sein. Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der selbständig und eigenverantwortlich das Gemeindeleben mitgestaltet.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Eine Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche ist Voraussetzung für die Anstellung.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 24. Juni 1995 zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf, Kirchenstraße 14, 24782 Büdelsdorf.

Auskünfte erteilt Pastor Martin Hartig, Tel. 04331/31574.

Az.: 30 – Büdelsdorf – E 2

\*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Segeberg sucht zum 1. Januar 1996

#### eine Theologin/einen Theologen und/oder eine Psychologin/einen Psychologen

als Leiterin/Leiter der Erziehungs- und Lebensberatung für die Nachfolge der bisherigen Leiterin (Diplompsychologin), die aus Altersgründen ausscheidet.

Zum Team der Erziehungs- und Lebensberatung (EB) gehören drei Therapeuten, zwei Therapeutinnen und zwei Sekretärinnen. Der Klientel wegen werden Bewerberinnen bevorzugt.

Gesucht wird eine Leitungskraft, die interessiert ist an einer im Rahmen christlicher Seelsorge auszuübenden Beratungstätigkeit. Sie sollte Durchsetzungsvermögen und Kooperationsfähigkeit aufweisen. Gremien-Erfahrung, um die EB wirkungsvoll zu vertreten, ist nicht nebensächlich. Erwartet werden Erfahrung in der therapeutischen Gruppen- und Einzelarbeit mit Kindern und Jugendlichen und eine Zusatzausbildung in einem anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Wünschenswert ist dabei eine familientherapeutische Orientierung.

Dienstort ist die in einem Feriengebiet liegende Kreisstadt Bad Segeberg.

Die Vergütung erfolgt nach KAT(BAT) II oder entsprechender Besoldung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreis Segeberg, Postfach 1306, 23783 Bad Segeberg.

Auskünfte erteilen die Leiterin der EB, Frau Kaun, Tel. 04551/90857, Pastor Steinberg, Leiter des Diakonischen Amtes Segeberg, Tel. 04551/90832, und Propst Martensen, Tel. 04551/90835.

Az.: 30 – Kirchenkreis Segeberg – E 2

## Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1995 der bisherige Kirchenrat Dr. Michael Ahme zum Oberkirchenrat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.

Mit Wirkung vom 16. April 1995 die Pastorin Christine Ehlen, geb. Elste, z.Z. beurlaubt, im Rahmen eines eingeschränkten Dienstverhältnisses (50 %) zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden, Kirchenkreis Kiel.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1995 die Pastorin Marion Knutz-Kempendorf, bisher in Gravenstein / Dänemark, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zur Pastorin der 4. Pfarrstelle der Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Kirchenkreis Rendsburg.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1995 der Pastor Dr. Andreas Pawlas, zuletzt Militärdekan in Hamburg, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt, Kirchenkreis Rantzau.

Mit Wirkung vom 01.06.1995 die Pastorin z. A. Regina Waack, geb. Kilz, z.Z. in Ladelund, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Karlum und St. Petri-Ladelund, Kirchenkreis Südtondern.

#### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1995 die Wahl des Pastors z.A. Stefan Bemmé, zur Zeit in Hamburg-Schnelsen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der St. Ansgar Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantzau.

Mit Wirkung vom 01. Juni 1995 die Wahl des Pastors z.A. Ralf Brinkmann, z.Z. in Schwarzenbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde An der Käkenflur Hamburg-Langenhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1995 die Wahl der Pastorin Sabine Erler, zur Zeit beurlaubt für den kirchlichen Auslandsdienst der EKD in Glasgow / Schottland, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barsbüttel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1995 die Wahl des Pastors Matthias Kempendorf, bisher in Gravenstein / Dänemark, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Kirchenkreis Rendsburg.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1995 die Wahl des Pastors z.A. Steffen Storck, zur Zeit in Hamburg-Sasel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Lukas-Kirchengemeinde Sasel-Süd, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

#### Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1995 die Pastorin z.A. Elke Markert, zur Zeit in Neumünster, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 75 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für das Frauenwerk.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1995 Kirchenbaudirektor Dr.-Ing. Wilhelm Poser zum hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes als Dezernent des Dezernats „Bauwesen“.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 bis einschließlich 28. Februar 1998 der Pastor Kurt Riecke, bisher in Breklum, in das Amt des Leiters des Aktions- und Besinnungszentrums des Nordelbischen Missionszentrums in Breklum.

#### Eingeführt:

Am 17. April 1995 der Pastor Jasper Burmester als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volksdorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

Am 12. Februar 1995 die Pastorin Fanny Dethloff-Schimmer als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.

Am 30. April 1995 die Pastorin Anja Lochner als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Schulau, Kirchenkreis Blankenese.

#### Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Michael Kempkes als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Jugendarbeit um 5 Jahre über den 31.08.1995 hinaus.

Die Beurlaubung des Pastors Herwig Nolte für den kirchlichen Auslandsdienst in Madrid / Spanien um ein Jahr über den 31. Juli 1995 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Günter Wasserberg als Inhaber der 4. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Theologische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel – um 2 Jahre über den 30. September 1995 hinaus.

#### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. August 1995 der Pastor a.D. Kay-Ulrich Bronk unter Rücknahme als Pastor z.A. in ein Dienstverhältnis auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niebüll, Kirchenkreis Südtondern.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1995 der Pastor z.A. Okke Jensen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Münsterdorf.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1995 der Pastor z.A. Peter Marten, geb. Grube, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttel, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

#### Umgewandelt:

Mit Wirkung vom 16. April 1995 das uneingeschränkte Dienstverhältnis des Pastors Tilman Lautzas, geb. Ziegler, als Inhaber der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden, Kirchenkreis Kiel, in ein eingeschränktes Dienstverhältnis (75 %).

Mit Wirkung vom 16. April 1995 das uneingeschränkte Dienstverhältnis der Pastorin Amei Schulze-Spieckermann, geb. Schulze, als Inhaberin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden, Kirchenkreis Kiel, in ein eingeschränktes Dienstverhältnis (75 %).

#### In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1995 der Pastor Walter Schmidt, bisher in Lübeck-Travemünde.

#### In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. November 1995 der Pastor Christian-Heinrich Gerlach in Hamburg-Othmarschen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 der Pastor Klaus Goßmann in Münster.



Pastor

### Gerd Fischer

geboren am 09. Mai 1944 in Neumünster  
gestorben am 30. April 1995 in Kiel

Der Verstorbene wurde am 31. Oktober 1976 in Kiel ordiniert und war anschließend Pfarrvikar im Hilfsdienst und Pfarrvikar in der Wichern-Kirchengemeinde in Neumünster. Vom 01. Februar 1981 ab war er Pastor der Wichern-Kirchengemeinde in Neumünster. Seit dem 01. Juli 1992 bis zu seinem Sterbetag war er Pastor der Kirchengemeinde Petrus-Süd in Kiel.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Gerd Fischer.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor

### Prof. Christoph Meyer

geboren am 11. August 1932 in Lübeck  
gestorben am 18. März 1995 in Hamburg-Moorburg

Der Verstorbene wurde am 01. Oktober 1961 in Lübeck ordiniert und war anschließend Pastor im Hilfsdienst in Lübeck. Seit dem 01. April 1963 war er Pastor der St. Lorenz-Kirchengemeinde in Lübeck-Travemünde, seit dem 01. Juni 1968 war er Pastor für Religionsunterricht an Höheren Schulen in Lübeck und seit dem 01. August 1973 war er Pastor der Luther-Kirchengemeinde in Lübeck. Für die Zeit ab dem 01. April 1976 war er für den kirchlichen Auslandsdienst in Rom / Italien beurlaubt. Nach seiner Rückkehr war er vom 01. März 1986 bis zu seinem Sterbetag Pastor in Hamburg-Moorburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Prof. Christoph Meyer.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

### Robert Peter Brandes

geboren am 07. Juli 1912 in Neuwied  
gestorben am 05. April 1995 in Reinbek

Der Verstorbene wurde 08. April 1938 in Stettin ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate war er ab 1945 Pastor in Wedel. Ab 1949 war er Pastor in Karby, ab 1954 Pastor in Mildstedt und ab 1961 Pastor in Hamburg-Allermöhe. Von 1973 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Mai 1978 war er Pastor in Hamburg-St. Pauli-Nord.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Brandes.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastorin i.R.

### Dr. Ilse Haß

geboren am 28. Juli 1941 in Hamburg  
gestorben am 17. April 1995 in Hamburg

Die Verstorbene wurde am 23. März 1969 in Hamburg ordiniert. Anschließend war sie Hilfspredigerin im Frauenwerk des Kirchenkreises Alt-Hamburg. Ab 1974 war sie Pastorin in Geesthacht und von 1977 an bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand zum 01. September 1985 war sie Pastorin in Hamburg-Harvestehude.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastorin Haß.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt**

**Postfach 3449**

**24033 Kiel**

**Postvertriebsstück**

**V 4193 B**

**Gebühr bezahlt**



Pastor i.R.

### **Rudolf Hoffmann**

geboren am 18. Oktober 1901 in Niederetersbach  
gestorben am 16. April 1995 in Flensburg

Der Verstorbene wurde am 06. Mai 1928 in Hamburg  
ordiniert. Anschließend war er Provinzialvikar in  
Rickling. Ab 1929 war er Pastor in Großsolt-Kleinsolt  
und ab 1946 Pastor in Husby. Von 1948 an bis zu  
seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. November  
1966 war er Pastor im Amt des Rektors der Stiftung  
Diakoniewerk Kropp.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor  
Hoffmann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit  
schauen.



Pastor i.R.

### **Johannes Mau**

geboren am 08. April 1926 in Neustadt  
gestorben am 12. April 1995 in Uetersen

Der Verstorbene wurde am 04. Mai 1952 in Kiel  
ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher in  
Lütjensee und ab 1953 Pastor in Kuddewörde. Von  
1960 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum  
01. Mai 1988 war er Pastor in Appen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Mau.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit  
schauen.



Pastor i.R.

### **Ottomar Paul**

geboren am 11. Februar 1922 in Dresden  
gestorben am 06. April 1995 in Lübeck

Der Verstorbene wurde am 28. November 1954 in  
Lübeck ordiniert. Anschließend war er Hilfsprediger  
und Pastor in der Luther-Kirchengemeinde in Lü-  
beck. Ab 1958 war er Pastor in der Bugenhagen-Kir-  
chengemeinde in Lübeck und von 1977 an bis zu  
seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. März 1987  
war er Pastor des Seemannspfarraamtes der Nordelbi-  
schen Ev.-Luth. Kirche.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Paul.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit  
schauen.